



**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
Der Landrat

**B e k a n n t m a c h u n g**

**Vorhaben: Verlängerung der Gewässerverrohrung eines namenlosen Kleingewässers  
im Rahmen der Deponieerweiterung sowie dessen Gewässerausbau im  
Unterlauf im Zulaufbereich zur Ennepe**

Die Planung sieht vor, dass im Rahmen der geplanten Deponieerweiterung der Fa. Siegfried Jacob Metallwerke GmbH & Co.KG, Jacobstraße 41, 58256 Ennepetal, die bereits vorhandene Gewässerverrohrung um ca. 53 Meter verlängert wird. Am Böschungsfuß wird das namenlose Kleingewässer auf einer Länge von 102 Metern als Bypass-Gerinne um ein geplantes Regenrückhaltebecken in Kombination mit einem Retentionsbodenfilter herum geführt. Das Gewässerbett wird als Regelprofil ausgeführt. Anschließend erfolgt der Übergang an das größtenteils naturnahe Bestandsgewässer. Die Planung des neuen Bachlaufs mit einer Länge von ca. 131 Metern beginnt auf Höhe der Waldgrenze und wird im Übergang zum Grünland neu trassiert und verläuft in gewundenem Verlauf von Süden sohlgleich der Ennepe zu. Dazu soll dem neu zu gestaltenden Bachlauf Raum zu eigendynamischen Entwicklung gegeben werden und naturnah ausgeführt werden. Die Ufer sollen weitgehend der Sukzession überlassen werden, damit sich eine gewässertypische feuchte Hochstaudenflur entwickeln kann. Die Renaturierung des Gewässerabschnittes ist als Kompensationsmaßnahme vorgesehen. Die bisherige Trassenführung in Betonhalbschalen entlang des Minigolfplatzes wird aufgegeben. Durch den sohlgleichen Anschluss an die Ennepe wird eine Wiederbesiedelung der aquatischen Wirbellosenfauna begünstigt und den Defiziten in der Makrozoobenthos-Gemeinschaft entgegen gewirkt. Durch die naturnahe Umgestaltung des Gewässers im Bereich des Grünlandes besteht ein hohes Aufwertungspotential.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254).

Gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVPG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), in Verbindung mit der Anlage 1, Punkt 13.18.2 unterliegt der naturnahe Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern einer standortbezogenen Vorprüfung dahingehend, ob das Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen führen kann.

Im vorliegenden Einzelfall werden folgende Schutzgüter nach Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG als betroffen angesehen: Der Standort des Vorhabens liegt im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Ennepe unterhalb der Talsperre“, im Naturschutzgebiet „Tal der Ennepe“ und im Landschaftsschutzgebiet 3.2.11 „Finkenberg südlich von Voerde“. Daher liegen besondere örtliche Gegebenheiten im Hinblick auf die aufgeführten Schutzkriterien vor.



Deshalb erfolgte eine Prüfung des Vorhabens hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele des Gebietes. Dazu wurden gem. Anlage 3 UVPG die Merkmale des Vorhabens, der Standort des Vorhabens sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen beurteilt. Insgesamt werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwartet. Viel mehr kann die Umsetzung des Vorhabens zu einer Verbesserung der natürlichen Ressourcen führen und die naturnahe Umgestaltung des Nebengewässers die Wiederbesiedelung der aquatischen Fauna erleichtern. Lediglich aufgrund der Bauarbeiten kann mit Lärm und einer Beeinträchtigung des Bodens gerechnet werden.

Die standortbezogene Vorprüfung ergibt, dass für die gem. Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG betroffenen Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist.

Die Bekanntgabe der Feststellung an die Öffentlichkeit gem. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Fachbereich Bau, Umwelt, Vermessung und Kataster des Ennepe-Ruhr-Kreises, Hauptstr. 92, 58332 Schwelm, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Immissionsschutz, Zimmer 432 vor und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

58332 Schwelm, 29.01.2020

Im Auftrag  
gez.  
Flender